

## „Härtefälle-Fonds“ des Landes Burgenland im Zusammenhang mit der „Coronavirus-Krise 2020“ („De-minimis“-Beihilfe<sup>1</sup>)

Kurzinformation für den/die Antragsteller/in | Stand: März 2020

<b>Nicht rückzahlbarer Zuschuss des Landes Burgenland für Fixkosten und Mietaufwände</b>	
<b>Zielgruppe</b>	Gewerbliche EPU und Kleinstunternehmen bis zu 9 Mitarbeiter
<b>Förderart</b>	Nicht rückzahlbarer Zuschuss
<b>Förderbare Kosten</b>	Miet- und Fixkosten
<b>Förderintensität</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mietzuschuss in Höhe von 50%, maximal EUR 500,00</li> <li>- Fixkostenzuschuss in Höhe von 50%, maximal EUR 5.000,00</li> </ul>
<b>Förderzeitraum</b>	Die Unterstützung gilt für den Zeitraum 01.03. bis 30.06.2020
<b>Kombinationsmöglichkeit</b>	Dieses Förderprogramm ist mit dem Kleinkredit „Coronavirus-Krise 2020“ des Landes Burgenland kombinierbar. Im Falle der Gewährung beider Förderungen, wird der Zuschuss zur Tilgung des Kredites herangezogen.
<b>Einreichung</b>	<b>Wirtschaft Burgenland GmbH - WiBuG</b> <b>7000 Eisenstadt, Marktstraße 3</b> email: <a href="mailto:office@wirtschaft-burgenland.at">office@wirtschaft-burgenland.at</a> internet: <a href="http://www.wirtschaft-burgenland.at">www.wirtschaft-burgenland.at</a>

### Zielsetzung

Ziel ist es, EPU und Kleinstunternehmen, die durch die „Coronavirus-Krise“ in Not geraten sind, Geld als Soforthilfe zur Verfügung zu stellen. Dies gilt zum Beispiel bei behördlich angeordneter Schließung oder starken Umsatzeinbrüchen. Bei einer existenzbedrohenden Notlage können Miet- und Fixkosten in den Wirtschaftsmonaten März bis Juni 2020 bezuschusst werden.

### Zielgruppe

Antragsteller bzw. Antragstellerin können physische und juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (inkl. Tourismus und Gastronomie) sein, deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zu Gute kommen soll, sich im Burgenland befindet.

Ausgeschlossen von dieser Überbrückungshilfe sind mittelgroße Unternehmen, Großunternehmen, Privatzimmervermieter und Unternehmen, die die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger (per 31.12.2019) erfüllen.

<sup>1</sup> Die Gesamtsumme der von einem Unternehmen bezogenen „De-minimis“-Förderungen darf in einem Zeitraum von 3 Steuerjahren EUR 200.000,00 (für Unternehmen im Bereich des Straßenverkehrssektors EUR 100.000,00) Bruttosubventionsäquivalent nicht übersteigen.

**Gegenstand der Förderung**

Unter Beachtung der Zielgruppe können nicht rückzahlbare Zuschüsse an gesunde Unternehmen oder jene die einen positiven Fortbestand erwarten lassen, vergeben werden, die aufgrund der gegenwärtigen „Coronavirus-Krise“ von behördlich angeordneten Schließungen bzw. damit verbundenen Umsatzrückgängen betroffen sind.

**Antragstellung**

Anträge sind unter Verwendung des aufgelegten Formulars – bei Haftungen jedenfalls im Wege des Kreditinstitutes – bis 31.07.2020 bei der

**Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG**

7000 Eisenstadt, Marktstraße 3

Tel.: 05/9010-210

Fax: 05/9010-2110

e-mail: [office@wirtschaft-burgenland.at](mailto:office@wirtschaft-burgenland.at)

Internet: [www.wirtschaft-burgenland.at](http://www.wirtschaft-burgenland.at)

einzureichen. Es zählt das Datum des Posteingangs. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner Herr Gerald Ostermayer (DW 2151), Herr Fabian Krenn, MA (DW 2173) und Herr Manuel Guttmann (DW 2354) gerne zur Verfügung.